

das Medium der menschlichen Seele; darum bewegt sich ja nach alter Weisheit unser begriffliches Denken über Gott im Raum der „*analogia entis*“. Das besagt aber demütiges Hinhorchen auf die objektive Offenbarung Gottes, nicht subjektives Zurechtstutzen von etwas, das als Gott oder als Christus erklärt wird. Wissenschaftliche Hypothesen mag man transzendieren, nicht die Wahrheit Gottes.

Al. Willwoll S. J.

Fechner, E., *Rechtsphilosophie. Soziologie und Metaphysik des Rechts*. gr. 8^o (XX u. 303 S.) Tübingen 1956, Mohr. 22.— DM; geb. 26.— DM.

Mit Nachdruck erklärt F. das Problem des Naturrechts als die Kernfrage aller Rechtsphilosophie (3 184 189), und die Entscheidungsfrage, ob Recht ein bloßes Machtfaktum oder eine heilige, unauflöbliche Ordnung ist, als eine „Urfrage menschlichen Seins“ (19). Seine eigene Rechtsphilosophie, die er in diesem immer neu anregenden und in großen Partien glänzend geschriebenen Buche vorlegt, geht in ihrer wesentlichen Intention darauf, dem „unverlierbaren Gedanken des Naturrechts“ (189) eine Bedeutung zu geben, die ihm ermöglicht, „an diesem Leitbegriff abendländischen Rechtsdenkens“ festzuhalten (261). Der bloße Positivismus erfährt dementsprechend eine entschiedene Kritik; sie ist um so wertvoller, als sie in eine ausführliche Analyse einseitiger Rechtsauffassungen eingebaut ist. Von dieser Analyse geht F. aus und führt den Nachweis der Unhaltbarkeit einseitiger Betrachtungen weiter zu der Untersuchung, wie die einzelnen Kräfte biologischer, ökonomischer, politischer oder auch „idealer“ Art, von denen aus man kurzschlüssig jeweils die ganze Wirklichkeit des Rechts begreifen zu können vermeinte, tatsächlich an der Gestaltung des Rechts beteiligt sind und ihm eine Objektivität verleihen, durch die es der bloßen Willkür des Menschen entzogen ist. In der Darlegung des objektiven Charakters der rechtsgestaltenden Kräfte entwickelt F. wesentliche Gedanken zur Begründung des Naturrechts; sie wird in einer Rechtsontologie weiter entfaltet, für die die rechtlichen Formen im Wesen des Sozialen notwendig enthalten sind. „Der Ordnungscharakter des Rechts wird begriffen als ein Stück vom Baugesetz des Seins“ (198); „der Mensch geht nicht daran, das Leben zu ordnen nach seinem Willen, er ist nicht das Maß dieser Ordnung, in dem Sinne einer beliebigen Setzung... Die Lebensverhältnisse, die Beziehungen von Mensch zu Mensch und von Mensch zur Sache tragen diese Ordnung teilweise schon in sich, bevor der Mensch darangeht, sie bloßzulegen“ (209). „Aus all dem ergibt sich, daß richtiges Recht immer Gehorsam gegenüber dem Sein, richtiges Recht immer Seinsgerechtigkeit ist“ (210).

Damit ist aber nur eine Richtung des Denkens F.s gekennzeichnet. Sie wird gekreuzt von einer anderen, die dadurch bestimmt wird, daß F. stark von existenzphilosophischen Gedanken beeindruckt ist. Ein eigener Teil des Buches behandelt „die rechtsphilosophischen Grundfragen und die Existenzphilosophie“, aufnehmend und weiter auslegend, was in einer früheren Arbeit (Naturrecht und Existenzphilosophie: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 41 [1954/55] 305—325) schon ausgeführt war. Darin ist der sehr verdienstvolle Versuch gemacht, den Ansätzen innerhalb verschiedener Weisen heutiger Existenzphilosophie nachzugehen, die in Beziehung zu rechtsphilosophischen Fragen stehen; unter den bisherigen Bemühungen dieser Art (vgl. den Bericht 224—226) kommt dieser Darstellung zweifellos besondere Wichtigkeit zu, wenn sie auch, nach Meinung des Verfassers selbst, nur eine erste Orientierung geben kann. Es handelt sich aber nicht nur um einen (auf Heidegger und Jaspers, aber auch auf Sartre gestützten) Bericht über existenzphilosophische Gedanken. F. übernimmt sie im wesentlichen in seine Philosophie, stellt die Übereinstimmung seiner an der Analyse des Rechts selber gewonnenen Einsichten mit den „Ergebnissen der Existenzphilosophie“ fest (251 253) und fügt nur „Korrekturen einer einseitig interpretierten und mißverstandenen Existenzphilosophie“ hinzu (262 f.). Im Ergebnis führt ihn das zur Konzeption eines *werdenden Naturrechts*, das er an die Stelle eines statischen setzen will. Dieses „Naturrecht mit werdendem Inhalt“ entspringt menschlicher Entscheidung, in einem Wagnis, das an keinem objektiven Richtmaß orientiert ist, weil es in solchen Entscheidungen für menschliche Einsicht keinen Maßstab, keine absolut

gültigen, vor der Entscheidung verfügbaren Normen gibt. Es ist darum in seinem Ursprung subjektiv; sein objektiver Charakter kommt ihm nicht aus vorgegebenem Maß, sondern aus der Zukunft, auf die hin die Entscheidung gewagt wird, etwas Neues zu „entbergen“, und die erweisen wird, ob der Versuch der Neuschöpfung „unter stetem Einsatz menschlichen Seins und menschlicher Seligkeit“ geclückt ist.

Inhalt des Naturrechts wird also neu je aus der Entscheidung des Menschen; zeitlose Geltung kommt ihm nicht zu. Die Freiheitsrechte der Person z. B. sind nicht wesentlicher Inhalt objektiv gegebener, im Sein von Person und Gemeinschaft begründeter Normen: Gemeinschaft ist auch auf anderer Grundlage denkbar. Sie sind vielmehr „eine der großen und ursprünglichen Schöpfungen des abendländischen Menschen“: und da er sie entborgen hat, sind sie ein Stück von ihm geworden; wir können nicht hinter sie zurück, sie binden uns, sie sind für uns — Naturrecht, weil sich einmal das Abendland für sie entschieden hat. Ob hinter diesem werdenden Naturrecht ein von Anfang an fertiges sich verbirgt, wissen wir nicht. F. sucht diesen Gedanken des werdenden Naturrechts sehr vorsichtig abzugrenzen. Er hält daran fest, daß zahllose rechtliche Regelungen durch sachliche Gegebenheiten eindeutig festgelegt sind (250), er betont die Hinordnung auf Objektivität, die den Entscheidungen des Menschen innewohnt; aber dann führt er schließlich doch gerade die wesentlichen „Vorentscheidungen“ auf die Willenssetzung des Menschen zurück, der ohne gegebenes Maß von sich aus unter Möglichkeiten entscheidet und damit bindendes Naturrecht schaffen muß: „Irgendwann entschloß er sich, das Leben der Artgenossen nicht willkürlich zu vernichten . . .“

An dieser Stelle geht es um die fundamentalen Einsichten des Naturrechts. Wer hier von verschiedenen Möglichkeiten spricht, unter denen der Mensch durch Willensentscheidung, ohne Maßstab zu wählen habe, gibt den Naturrechtsgedanken auf. Das, was letztlich allein begründet ist in menschlicher Entscheidung, wenn auch in einer geschichtlich unwiderruflichen und kommende Geschlechter bindenden, Naturrecht zu nennen, wenn auch werdendes, kann nur verwirren. Denn es liegt notwendig im Sinn von Naturrecht, daß es in seiner inneren Gültigkeit menschlicher Freiheitstat vorgegeben ist; was menschlicher Freiheit als seinem Grunde entspringt, ist eben kein Recht von Natur, solange das Wort einen verständlichen Sinn behalten soll. F. schreibt: „Ob wir uns deshalb entschließen, die Einzelpersönlichkeit *grundsätzlich* in den Staat hinein aufzulösen, oder ob wir soviel Kollektivität verwirklichen als notwendig und soviel Freiheit als möglich, ist nicht mehr determiniert, sondern beruht auf menschlicher Entscheidung“ (251). Hier wird sein treibender Grundgedanke deutlich, aber es enthüllt sich auch die Fragwürdigkeit der Durchführung. Sehr wohl ist die Entscheidung zwischen Freiheit und Kollektivismus nicht determiniert; die Menschen können nach beiden Richtungen gehen und müssen wählen, und eine geschichtliche Wahl solchen Ausmaßes wird nicht erfaßt, wenn man sie einfach als Subsumtion unter ein immer zum Gebrauch fertiges Rechtsprinzip begreifen wollte. Aber es bleibt doch trotzdem bestehen, daß der Versuch, die Einzelpersönlichkeit grundsätzlich in den Staat hinein aufzulösen, eine Vergewaltigung des Menschen, ein Unrecht gegen die menschliche Person ist; daß die Entscheidung für den die Person auflösenden Kollektivismus eine falsche Entscheidung ist, falsch angesichts des Wesens von menschlicher Person und der Rechtsnormen, die aus dem Wesen der Person für das Verhalten zur Person in der Gemeinschaft entspringen. Wer erklärt, daß *vor* solcher Entscheidung es darüber keine objektiven, seingemäßen Richtmaße gäbe, hat die Idee des Naturrechts grundsätzlich preisgegeben. Es ist aber dann nicht mehr recht verständlich, wie er zugleich sagen kann, daß alles richtige Recht immer Gehorsam gegenüber dem Sein sei, und auf eine Rechtsmetaphysik einen so großen Wert legen kann, wie F. es tut. Wenn er innerhalb solcher Metaphysik die letzte Begründung der Freiheitsrechte der einzelnen in dem Seinsverhältnis von Einzelem und Gemeinschaft und darüber hinaus in einer „den ganzen uns zugänglichen Seinsbereich beherrschenden Polarität“ sucht (282), dann scheinen damit doch wohl die Freiheitsrechte der Person in Seinsgegebenheiten, in vorgegebenem Maß begründet; aber die Idee der existentiellen Entscheidung als letzter Begründung des (werdenden) Naturrechts ist damit unvereinbar.

Natürlich bleibt es Aufgabe des Menschen, die Seinsverhältnisse, nach denen

menschliches Verhalten sich ausrichten soll, um recht zu sein, zu erfassen und das in ihnen gründende Naturrecht zu entdecken; denn es ist nicht in allen Stücken von vornherein bekannt und für alle neuen geschichtlichen Situationen fraglos zur Hand. Natürlich kann der Mensch dabei an Grenzen kommen, in denen seine (wenigstens seine bisherige) Einsicht versagt und er wagend entscheiden muß, weil er durch die Notwendigkeit des Handelns dazu gedrängt ist; oder es kann sein, daß er sich vor Möglichkeiten findet, die objektiv offen stehen als echte Möglichkeiten rechtlicher Entscheidung, und daß das Naturrecht ihm die Wahl überläßt, die, einmal getroffen, bindende Verhältnisse schafft, hinter die man nicht einfach wieder zurückgehen kann. Diese Seiten der Rechtsentwicklung mit allen ihren Aufgaben und dem immer neuen Appell an die wagende Entscheidungskraft des Menschen bestimmter, nachdrücklicher herausgearbeitet zu haben, wenigstens bisher im grundsätzlichen Hinweis, ist ein Verdienst existenzphilosophischer Betrachtung. Aber wo diese umschlägt in die Leugnung des seinsmäßig Vorgegebenen, des objektiven Richtmaßes überhaupt, wo sie den Ursprung des Rechtes wesentlich im Subjektiven sieht, trennt sie sich ganz grundsätzlich von einer Metaphysik des Naturrechts. J. Thyssen hat an Hand der Jasperschen Philosophie diesen Entscheidungspunkt sehr klar herausgestellt (Staat und Recht in der Existenzphilosophie: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 41 [1954], bes. 8—11). Man wird urteilen müssen, daß die Überlegungen F.s trotz seiner immer neuen Betonung der Objektivität, die die existentielle Entscheidung aus der Sphäre der bloßen Willkür entheben soll (bes. 253 ff.), den entscheidenden Punkt nicht deutlich werden lassen, sondern verdunkeln. Darin liegt wohl die hauptsächlichste Schwäche seiner ganzen Naturrechtskonzeption. Der Versuch, die Idee des Naturrechts und seiner Fundierung im Sein mit der spezifisch existentialphilosophischen Deutung der existentiellen Entscheidung als Ursprungs „werdenden Naturrechts“ zu verbinden, kann nicht gelingen. Die existential-philosophische Deutung ist, wie Thyssen sagt, „eine falsche Weichenstellung mit weittragenden Folgen“.

Einen Grund, der in F.s Gedankengängen maßgeblich mitbestimmend ist, bildet seine Vorsicht, über Seinsverhältnisse und gültige Normen etwas als sicher zu behaupten. Eben der Gedanke, daß der Mensch keine Gewißheit habe, führt dazu, diese Situation der Ungewißheit durch den Willen und seine Entscheidung meistern zu lassen (251). Selbstverständlich ist die kritische Prüfung von großer Bedeutung, und die philosophische Begründung auch nur der wesentlichsten Naturrechtsnormen ist eine nie einfachhin endgültig gelöste Aufgabe. Vieles, was F. in dieser Hinsicht sagt, mahnt mit Recht zur Besonnenheit, und seine Tendenz, im Raume des philosophischen Gedankens nicht als bewiesen und als wissenschaftlich gesichertes Ergebnis gelten zu lassen, was tatsächlich Glaubensbekenntnis ist oder nur aus Glaubensgründen stammt, verdient volle Zustimmung. Im ganzen aber neigt er zu einer weitgehenden Skepsis, die sich auf die Tatsache der diskrepierenden Auffassungen und der geringen Hoffnung auf allgemeine Einigung stützt, aber auch aus vorausgesetzten philosophischen Auffassungen folgt, die einer genaueren Untersuchung bedürftig wären. Sie liegen implicite schon in der Art, wie F. von der Darstellung der Idealauffassungen des Rechts an in verschiedenartigem Zusammenhang, aber doch wesentlich in gleicher Weise Vernunft, Werterfassen und religiöse Betrachtung unterscheidet. Vernunft führt zu allgemeingültigen Ergebnissen, die für alle denkenden Wesen überzeugend sind und mit Zustimmungszwang auftreten (155); die Objektivität des Wertfühlers ist fragwürdig (156), Werte und Wertentscheidungen entbehren der objektiven Beweisbarkeit (161), die Gültigkeit religiöser Erlebnisse nach ihrem Gehalt ist weder erweisbar noch widerlegbar (162). Diese herausgegriffenen Sätze deuten wenigstens an, was für erkenntniskritische und metaphysische Voraussetzungen der Gesamthaltung F.s zugrunde liegen. Sie bestimmen seine weiteren Entscheidungen offensichtlich. Wenn man sie im Auge behält, wird begreiflich, daß die metaphysischen Ansätze, die F. aus einer eindringlichen Analyse der Wirklichkeit des Rechts auf die Idee des Naturrechts hin gewinnt, von andersgearteten Konzeptionen durchbrochen werden. Eine metaphysische Begründung des Naturrechts ist nicht von jeder Art von Philosophie her möglich. Die wesentlichsten rechtsphilosophischen Entscheidungen fallen vor der Rechtsphilosophie selbst.

A. Hartmann S. J.